

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2003

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Stadt Wittmund für den Bereich der Stadt Wittmund	41
--	----

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2003	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2003	41
Widmung der „Harm-Eissen-Straße“ in der Gemeinde Friedeburg	42
Bebauungsplan Nr. 63 „Adde Cassens KG“ der Stadt Esens	42
Bekanntmachung der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog	42
Bekanntmachung von Bebauungsplanänderungen der Gemeinde Spiekeroog	43
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunal- abgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Inselgemeinde Spiekeroog	43
1. Änderung des Erlasses einer Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Spiekeroog	43
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Beitragssatz für die Erhebung von Beiträgen gem. § 6 NKAG für den Ausbau der Straße zum neuen Feuerwehrhaus	43
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	44

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az. 20/66 12 12 1-L 10

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Stadt Wittmund für den Bereich der Stadt Wittmund

Im Einvernehmen mit der Stadt Wittmund und dem Straßenbauamt Aurich setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378) die Ortsdurchfahrtsgrenze im Bereich der Stadt Wittmund in Richtung Burhufe
im Zuge der Landesstraße 10 auf km 1,144 fest.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Wittmund, den 22. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Frerichs

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 15. April 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

502 700 EUR

in der Ausgabe auf

502 700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

327 200 EUR

in der Ausgabe auf

327 200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

330 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke)

330 v. H.

3. Gewerbesteuer

330 v. H.

Holtgast, 15. April 2003

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Goldenstein
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 10. 2003 bis 10. 10. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Goldenstein
stv. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 28. April 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

2 100 700 EUR

in der Ausgabe auf

2 100 700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

703 100 EUR

in der Ausgabe auf

703 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Neuharlingersiel, 28. April 2003

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

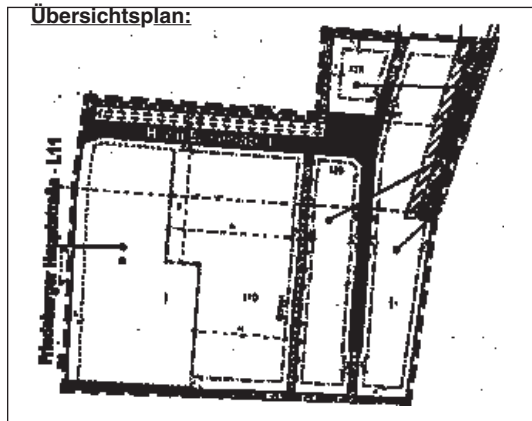
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 10. 2003 bis 10. 10. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Widmung der „Harm-Eissen-Straße“ in der Gemeinde Friedeburg

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 20. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 242), wird lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 25. 6. 2003 die „Harm-Eissen-Straße“, bestehend aus den Flurstücken 110/7 (tlw.) der Flur 7 der Gemarkung Friedeburg sowie 138/5 (tlw.) und 139/1 (tlw.) der Flur 10 der Gemarkung Friedeburg mit Wirkung vom 1. 7. 2003 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Hinsichtlich der Teilflurstücke wird auf den nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, Bezug genommen. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße ist die Gemeinde Friedeburg. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Übersichtsplan:



Friedeburg, den 30. 9. 2003

Der Bürgermeister

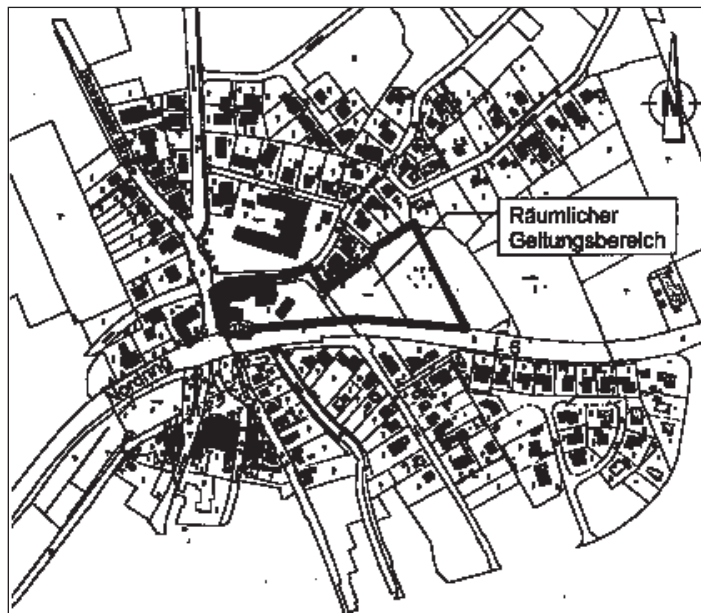
Bebauungsplan Nr. 63 „Adde Cassens KG“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 17. Juni 2002 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan Nr. 63 „Adde Cassens KG“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 63 „Adde Cassens KG“ der Stadt Esens

wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Adde Cassens KG“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Adde Cassens KG“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 2. September 2003

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. 8. 2003 die Baugestaltungssatzung II Spiekeroog als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog ist in anliegender Lage-skizze dargestellt.

Die Baugestaltungssatzung II Spiekeroog tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Jede/r kann die Baugestaltungssatzung II Spiekeroog und die Begründung dazu ab sofort in der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Bauplanungsamt, Zimmer 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

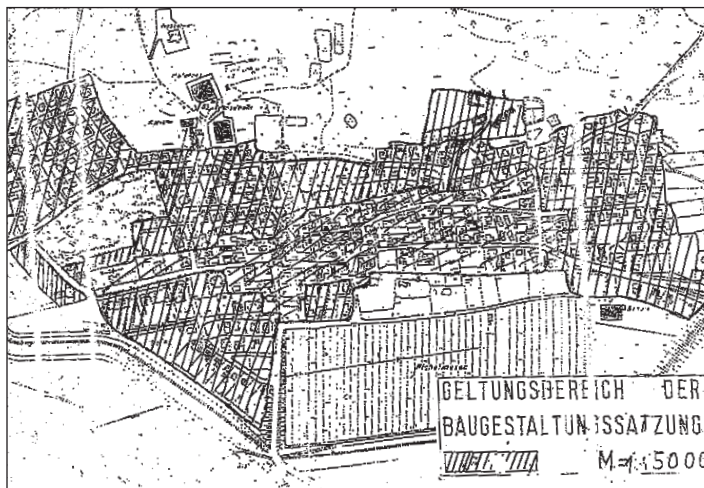
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Baugestaltungssatzung II Spiekeroog schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Seifert



Bekanntmachung von Bebauungsplanänderungen der Gemeinde Spiekeroog

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. 8. 2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mekset“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht / Up de Dünen“, bestehend aus einem Textteil, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Außerdem hat der Rat in seiner Sitzung am 20. 8. 2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d' Diek“, bestehend aus einem Textteil, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne ist in anliegender Lageskizze dargestellt.

Die Änderungen treten nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderungen und die Begründungen dazu ab sofort in der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Bauplanungsamt, Zimmer 17, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung

Seifert

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Inselgemeinde Spiekeroog

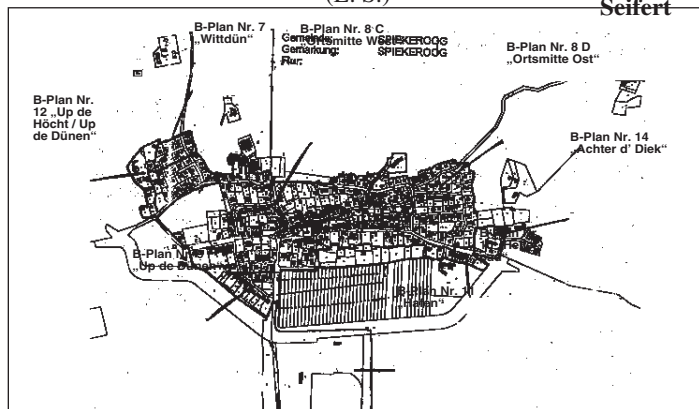
Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 6 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 20. 8. 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 2 wird um folgende Nr. 7 erweitert:
 - 7.) die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Anteils Werteneinheiten Kompensation, der im Verhältnis zur Gesamtfläche auf die neu entstehende Verkehrs- und/oder Grünfläche, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind, entfällt
2. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Seifert



1. Änderung des Erlasses einer Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog am 20. 8. 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. § 2 Abs. 2 wird um folgenden Buchst. m) erweitert:
 - m) die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Anteils Werteneinheiten Kompensation, der im Verhältnis zur Gesamtfläche auf die neu entstehenden Flächen nach § 2 Abs. 1 entfällt
2. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Seifert

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Beitragssatz für die Erhebung von Beiträgen gem. § 6 NKAG für den Ausbau der Straße zum neuen Feuerwehrhaus

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 7. 1997 (GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom

20. 8. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 54 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung für den Ausbau der Straße zum neuen Feuerwehrhaus ab Haus Nr. 1 auf 70 % festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Seifert

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung
der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz
von Auslagen, Verdienstausfall und
Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder,
nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder und der sonstigen
ehrenamtlich tätigen Personen
in der Gemeinde Spiekeroog**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. 1. 2003 (GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 28. 4. 2003 folgende Satzung beschlossen:

1. § 3 entfällt. Der bisherige § 4 wird § 3, der bisherige § 5 wird § 4, der bisherige § 5 a wird § 5.
2. Der Entschädigungskatalog in § 4 wird wie folgt teilweise neu gefasst und ergänzt:

Jugendfeuerwehrwart/in

24,00 EUR

Sicherheitsbeauftragte/r

24,00 EUR

3. Die Satzungsänderungen treten rückwirkend zum 1. 1. 2003 in Kraft.
Spiekeroog, am 3. 9. 2003

(L. S.)

In Vertretung
Seifert